

Gesetzgebung; 3. sie gibt erst dem Worte *temporaria* seinen Zweck im Kanon, da es sonst überflüssig wäre, da der Hinweis auf can. 574, § 1 vollauf genügt.

Zur Bestätigung können wir auch Folgendes bemerken: Der Fragebogen der S. C. Relig. für die *Relatio quinquennalis* hat offensichtlich das Bestreben, alle jene Punkte zu erfassen, die irgendwie sich auf die *validitas* des Noviziates, der Profeseß u. s. w. beziehen. Von der *conditio loci* des can. 574, § 1 ist darin nicht die Rede. Man versteht auch kaum, warum diese *conditio loci* nur zur ersten Profeseß jener notwendig erschiene, die ewige Gelübde folgen lassen, und nicht auch zur *validitas* aller anderen Gelübde, denen keine ewigen folgen.

Doch man entgegnet mir, Rom habe faktisch in den letzten Jahren eine Profeseß für ungültig erklärt, weil sie nicht im Noviziatshause abgelegt worden war. Das entspricht nun, so viel ich weiß, der Wahrheit. Doch ist zu bemerken, daß es sich in besagtem Falle weder um eine allgemeine, noch um eine partikuläre Interpretation der Kodexkommission handelte — falls ich genau unterrichtet bin —, sondern um eine Entscheidung der S. C. Relig. Sodann müßte man für diesen konkreten Fall, dessen Lösung andere nicht bindet, genau wissen, warum die S. C. Relig. *visis circumstantiis* praktisch gerade so entscheiden wollte.

Immerhin wird der, welcher der Auffassung P. Vermeersch's in unserer Frage folgt, einer wohlbegründeten und in praxi als *tuta* zu bezeichnenden Ansicht folgen. Solange Rom nicht ausdrücklich zur Frage Stellung nimmt, ist die *extra domum Novitatus* abgelegte Profeseß nicht ungültig und bedingt auch nicht eine ungültige ewige Profeseß.

Echternach (Luxbg.).

P. Dr J. Glaser C. Ss. R.

VII. (Kirchensteuern.) In einer Pfarrei kam es zu großen Schwierigkeiten, weil die Leute ihre Kirchensteuern nicht bezahlen wollten. Als trotz aller Mahnungen und Vorwürfe auf der Kanzel keine Sinnesänderung eintrat, versuchte der Pfarrer ein Gewaltmittel. Eines Sonntags stieg er nämlich mit dem *Cod. jur. can.* auf die Kanzel und verkündete, daß diejenigen, welche die Kirchensteuer nicht bezahlten, trotzdem sie dazu gut in der Lage seien, der Exkommunikation verfallen und nur vom Papste losgesprochen werden könnten. Darob große Aufregung nicht nur in der Pfarrei, sondern auch in der ganzen Umgebung. Bei einer Zusammenkunft machen die übrigen Geistlichen dem Pfarrer wegen seines Verhaltens Vorstellungen. Dieser aber beruft sich auf can. 2346. Was sagt nun der *Cod. jur. can.* zu dieser Streitfrage?

In can. 2346 heißt es: „Wer sich herausnimmt, in eigener Person oder mit Hilfe anderer, Kirchengüter irgendwelcher Art, bewegliche oder unbewegliche, Sachen oder Rechte zum eigenen Gebrauch zu verwenden in der Absicht, sich diese anzueignen (*usurpare*), oder zu verhindern, daß ihre Früchte oder das Einkommen aus ihnen von den Berechtigten bezogen werde, soll der Exkommunikation so lange verfallen sein, bis er die Güter vollständig zurückerstattet oder das genannte Hindernis beseitigt hat und dann vom Apostolischen Stuhl die Absolution erhalten hat.“

Aus diesen Bestimmungen geht zunächst hervor, daß diejenigen, welche Kirchengüter zum *eigenen Gebrauch* verwenden in der Absicht, dieselben zu *usurpieren*, der dem Apostolischen Stuhl *simpliciter* reservierten Exkommunikation verfallen. Findet dies bei Verweigerung der Kirchensteuer statt? Wer die Kirchensteuer nicht bezahlt, verwendet das entsprechende Geld für sich und betrachtet es als sein rechtmäßiges Eigentum. Trotzdem aber liegt der vom Gesetze zur Inkurrierung der Strafe geforderte Tatbestand nicht vor. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt nämlich, daß man so verfährt mit „Kirchengütern“. Was aber Kirchengüter sind, sagt can. 1497, § 1: „Zeitliche Güter . . . , welche der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl oder einer andern moralischen Person in der Kirche gehören.“ Offenbar aber sind die noch nicht bezahlten Kirchensteuern noch Eigentum der Gläubigen, also keine Kirchengüter. Folglich steht auch auf Usurpation dieser Güter keine Kirchenstrafe.

Durch Verweigerung der Kirchensteuer ist jemand allerdings auch schuld, daß ein Geistlicher das *Einkommen nicht erhält*, auf das er kraft seines Kirchenamtes ein Anrecht hat. Trotzdem verfällt aber auch er nicht der Strafe, welche can. 2346 über jene verhängt, welche verhindern, daß die Bezugsberechtigten ihr Einkommen erhalten. Der Ausdruck „verhindern (*impedire*)“ setzt nämlich eine positive Handlung voraus, eine bloße Nichtentrichtung fälliger kirchlicher Abgaben genügt dazu nicht.¹⁾

Obwohl aber auf Verweigerung der Kirchensteuer keine Zensur gesetzt ist, so scheint diese Verweigerung doch (*suppositis supponendis*) ein Delikt, also auch eine *strafbare Handlung* zu sein. Nach can. 2349 können nämlich nach dem klugen Ermessen des Ordinarius diejenigen bestraft werden, welche die nach can. 463, § 1 und can. 1507 rechtmäßig geschuldeten Abgaben²⁾ verweigern. Für Verhängung dieser Strafe ist aber nicht der Pfarrer zuständig, sondern der Bischof. Ferner ist

¹⁾ *Eichmann*, Strafrecht, S. 172.

²⁾ Nach *Eichmann*, a. a. O. S. 174 „alle kirchlichen Abgaben“.

der Bischof dazu nicht verpflichtet, sondern die Verhängung der Strafe ist seinem klugen Ermessen anheimgegeben. Gerade aus letzterem Grunde aber wird der Bischof sowohl in Anbetracht der modernen Verhältnisse, als auch mit Rücksicht auf den Geist der kirchlichen Gesetzgebung gewöhnlich auf Gewaltmaßregeln verzichten. Sagt doch auch in einem ähnlichen Falle can. 1186, der Ortsordinarius soll die Diözesanen, bezw. die Pfarrangehörigen „suasione magis quam coactione inducat ad sumptus necessarios, pro eorum viribus, praestandos“.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Ein merkwürdiges Priestergrab in Amerika.) Während des Monats November des vergangenen Jahres brachten die Zeitungen Berichte über einen beinahe unglaublichen Massenbesuch eines Priestergrabes in der Erzdiözese Boston, im Staate Massachusetts, Nordamerika. Da die Ortsangabe nicht zu stimmen schien und zudem ein Priester mit dem Namen Patrick Power in den letzten Jahrgängen des amtlichen Verzeichnisses des Klerus der Vereinigten Staaten nicht zu finden war, kam mir die Sache verdächtig vor. Unterdessen habe ich genauer nachgeforscht und lege dem Leser das Ergebnis meiner Nachforschungen vor, ohne dadurch der kirchlichen Untersuchung irgendwie vorgreifen zu wollen. Ich stütze mich dabei auf Berichte von Augenzeugen.

Der Ort der außerordentlichen Vorgänge ist der Hl.-Kreuz-Friedhof von Malden, einer Stadt von 50.000 Einwohnern in der Nähe der großen Hafenstadt Boston. Der Gegenstand der gewaltigen Verehrung ist das Grab eines beinahe unbekannten jungen Priesters, der im Dezember 1869, also vor 60 Jahren, auf dem genannten Friedhof begraben wurde. Kein Wunder, daß ich seinen Namen in den offiziellen Verzeichnissen der letzten Jahre vergebens suchte! Der Marmorgrabstein wurde von den Schulkindern der Erlöserkirche von Ost-Boston ein paar Jahre nach dem Tode des nur 25jährigen Priesters errichtet. Er trägt die folgende Inschrift:

Rev. Patrick J. Power.

Geboren den 20. Oktober 1844.

Gestorben den 8. Dezember 1869.

O Bone Jesu, Sacerdos et Victima

Sacerdotem in terra Patritium vocasti,

Per manus ejus teipsum aliis tribuisti,

Victima in coelis aeternae fruatur.